

Vorlage Nr. 31/20	Datum 15.05.2020
--------------------------------	----------------------------

GR

TA

VA

KiGaA

öffentlich

nichtöffentlich

Sitzung am 25. Mai 2020

Aktenzeichen: 960.053:

TOP 6: Gewerbesteuer - Verzicht auf die Erhebung von Stundungszinsen und Vollstreckungsmaßnahmen

I. Antrag:

Auf die Erhebung von Stundungszinsen und Vollstreckungsmaßnahmen (Mahngebühren, Säumniszuschläge, Kontopfändungen etc.) bei Stundungsanträgen zur Gewerbesteuer aufgrund wirtschaftlicher Folgen aus der Corona-Pandemie wird bis zum 31.12.2020 verzichtet.

II. Sachverhalt:

Die aktuelle Entwicklung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wirkt sich bei vielen Gewerbetreibenden in diversen Branchen nachhaltig auf die wirtschaftliche Situation aus. Es ist davon auszugehen, dass sich die betriebswirtschaftlichen Folgen auch auf die aktuelle Liquiditätssituation auswirken wird. Für steuerpflichtige Unternehmen, die von der Ausbreitung des Corona-Virus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, besteht die Möglichkeit, den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen für das gesamte Jahr 2020 herabsetzen zu lassen. Die Anträge können beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, so dass eine Reduzierung des Messbetrages schnell und unbürokratisch erfolgen kann.

Bei der Gewerbesteuerveranlagung aus zurückliegenden Jahren können steuerpflichtige Unternehmen, die unmittelbar und nicht unerheblich durch die Corona-Pandemie betroffen sind, eine Stundung der Steuerzahlung beantragen.

-2-

Bei der Gewährung von Stundungen aus dem Gewerbesteuerschuldverhältnis sind nach § 234 der Abgabenordnung Stundungszinsen zu erheben. Die Abgabenordnung regelt grundsätzlich auch die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen (Mahnungen, Säumniszuschläge, etc.) bei ausbleibenden Steuerzahlungen.

Als Beitrag der Gemeinde Talheim zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie könnte bei gewährten Gewerbesteuerstundungen ein Verzicht auf die Festsetzung von Stundungszinsen und ein Verzicht auf die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen bei fälligen und gestundeten Gewerbesteuerzahlungen befristet bis zum 31.12.2020 erfolgen.

Das Bundesfinanzministerium hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Regelungen erlassen, welche für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen. So sollen denjenigen Unternehmen, die aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie Steuerzahlungen nicht leisten können, Zahlungen zinsfrei gestundet werden. Des Weiteren verzichten die Finanzbehörden bis zum 31.12.2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen (Mahngebühren, Säumniszuschläge, Kontopfändungen etc.).

Auf Nachfrage über das Landratsamt Heilbronn empfiehlt auch das Innenministerium Baden-Württemberg bei Stundungszinsen und Vollstreckungsmaßnahmen, sich an der Verfahrensweise des Bundesfinanzministeriums zu orientieren.

Es wird daher vorgeschlagen, dass bei bewilligten Gewerbesteuerstundungsanträgen, die aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise gewährt wurden, auf die Erhebung von Stundungszinsen und auf die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen befristet bis zum 31.12.2020 verzichtet wird.

Weiterer Sachvortrag erfolgt in der Gemeinderatssitzung.